

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	05.10.2022		
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: <b>VII/0770</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:						
<b>TOP:</b>	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott"- Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen					
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>		
Ortschaftsrat Möringen	am:	01.11.2022			
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	09.11.2022			
Haupt- und Personalausschuss	am:	16.11.2022			
Stadtrat	am:	05.12.2022			

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro		
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten:							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:							

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt über die während der Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38/21 „Solarpark Möringen“ nebst Entwurf der zugehörigen Begründung in der Entwurfsfassung vom Februar 2022 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend der Beschlussempfehlung der Verwaltung (Abwägung – Anlage 1).

### **Begründung:**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 (DS VII-0358/1) den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12

BauGB gefasst.

Mit dem Plan soll ein Solarpark südlich der Ortslage Möringen mit rund 9,8 ha ermöglicht werden. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Die überplanten Grundstücke befinden sich in Privateigentum. Um die Verfügbarkeit der Flächen zu sichern, wird mit dem Eigentümer ein Pachtvertrag geschlossen.

#### *Bisherige Planungsschritte*

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 23. Juli 2021 bis einschließlich 24. August 2021 durchgeführt. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt. Die hierbei eingegangenen wesentlichen Anregungen sind in die Planbearbeitung eingeflossen.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind Bedenken und Hinweise eingegangen, auf die in der Begründung eingegangen wird, insbesondere auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Landes Sachsen-Anhalt, des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Altmark und der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark. Diese beziehen sich auf die Nachnutzung landwirtschaftlicher Flächen sowie der Funktion der Bahnstrecke.

Die Hinweise wurden eingearbeitet und daraufhin der Entwurf gefertigt, der durch den Stadtrat am 24.04.2022 beschlossen wurde (Drucksache VII/0649).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 10.06.2022 bis 13.07.2022 durchgeführt, parallel dazu die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 vom 10.06.2022 bis 13.07.2022.

In der Anlage sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einer Beschlussempfehlung aufgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger) sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht eingegangen.

Von den TÖB kamen weitere Hinweise, die in der Abwägungstabelle aufgeführt sind. Es waren keine Änderungen, die die Grundzüge der Planung berühren, notwendig. Redaktionelle Hinweise wurden eingearbeitet. Sofern ein Beschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen erforderlich ist, sind diese in der Anlage (Abwägung) aufgeführt.

#### *Nächste Schritte*

Nach dem Abwägungsbeschluss wird der Beschluss des Durchführungsvertrages und der Satzung möglich. Nach der Ausfertigung wird der Bebauungsplan zur Genehmigung beim Landkreis eingereicht, da kein Flächennutzungsplan existiert. Durch Veröffentlichung der Genehmigung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister

## **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1:      Beschlussempfehlungen zu den eingegangenen Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange